

Korrespondenz

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerisches Forst-Journal**

Band (Jahr): **8 (1857)**

Heft 8

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Korrespondenz.

Kanton Aargau. Die Anfertigung einer Uebersichts-Forstkarte für den Kanton Aargau wurde auf Anregung von Seite der Forstinspektion Zurzach und auf den Antrag der Direktion des Innern in folgender Weise vom Regierungsrathe beschlossen.

- 1) Jeder Forstinspektion sei ein Exemplar der Kantonskarte von Michaelis unentgeltlich zu verabreichen;
- 2) diese bleibe Eigenthum des Staates; jede Forstinspektion hat solche auf das Inventar zu tragen;
- 3) die Direktion des Innern hat diese 11 Karten auf Leinwand ziehen und mit Futteral versehen zu lassen;
- 4) diese hat dafür zu sorgen, daß bei jeder Forstinspektion in dem sie betreffenden Forstbezirke die verschiedenen Waldeigenthumsverhältnisse in der Karte bestmöglichst und so genau als dies ohne weitere Messung thunlich ist, längstens binnen 3 Jahren eingetragen werden, wobei dann die verschiedenen Waldungen nach ihrem Besitze colorirt werden sollen, nämlich:

die Staatswaldungen -- dunkelgrün.

„ Gemeindswaldungen — hellgrün (gelbgrün).

„ Kirchenwaldungen und Klosterwaldungen — violet.

„ Partikularwaldungen — gelb (röthlich gelb).

Unter Zustellung eines Exemplars der Karte wurde den Forstinspektoren hievon Kenntniß gegeben und selbe ersucht, die Bearbeitung des ihre Forstinspektion betreffenden Theils der Karte in angegebener Weise an die Hand zu nehmen und nach Umfluß der anberaumten Frist dieselbe einzusenden, um daraus zuerst eine Karte des ganzen Waldbesitzstandes des Gesamtkantons herzustellen.

Nach dieser Arbeit soll dann die Karte successive jeder Forstinspektion zugestellt werden, damit sie auch ihre Karte in den übrigen außerhalb ihres Forstbezirks gelegenen Theilen vervollständige und auch ihrerseits eine mit der hierseitigen übereinstimmende Karte erhalte.

Holzausfuhr im Wallis. Unter'm 16. Februar 1854 hat die Regierung von Wallis die Verordnung erlassen, daß alles in Gemeinde oder Partikularwaldungen geschlagene Holz, das nicht zur eigenen Beheizung oder zu öffentlichen oder Privatbauten bestimmt ist, einer Taxe von Fr. 1 per Zugthierlast unterliegt, und daß kein Holz ausgeführt werden darf, außer auf drei bestimmten Grenzbureaux. Da die Taxe neben der Kapital- und Einkommensteuer besteht und als eine von dieser getrennte, auf den Handel und die Ausfuhr gelegte Abgabe betrachtet werden muß, sonach mit Art. 28 und 31 der Bundesverfassung, welche den freien Handel und Verkehr gewährleisten und die Einführung jeder Art Zölle den Kantonen untersagen, nicht im Einklange stehen, so wird auf Antrag der Kommission (Berichterstatter Auf der Maur und Dubis) beschossen, die Regierung von Wallis einzuladen, sie möge die bisher erhobene Holzschlagtaxe einstellen.

So berichten uns die Zeitungen aus der Sitzung des Ständerathes vom 20. Juli 1857 — und es ist gewiß nur zu wünschen, daß die Kantone je länger je mehr einsehen möchten, daß der bessere Waldzustand nicht durch solche Mittel gehoben werden kann, diese im Gegentheil dem Forstwesen hemmend in den Weg treten.

Kanton Bern. Zum Oberförster des Forstkreises Oberland wurde Herr Forstkandidat Johannes Schluyp von Rütli bei Büren an der Aare von Regierungsrathe erwählt.

Kanton Freiburg. Der neue Staatsrath hat zu Forstinspektoren gewählt:

für den Sene u. Saanen Bezirk	Hrn. Edmond Gottrau
" " See u. Bröye	" " von der Weid-Hattenberg
" " Glane	" " Ernst Bumann
" " Greyerz	" " Rübattel den bisherigen.

Es haben also drei der früheren Forstinspektoren nämlich die Herren Adolf von Greyerz, Herren und Clement ihre Stellen verloren. — Die Gründe hiefür sind nur in der jetzigen politischen Richtung des Kantons Freiburg zu suchen und wäre sicher auch Herr Rübattel nicht wieder gewählt worden, wenn sich für jene Stelle ein dieser Richtung entsprechender anderer Bewerber gefunden hätte.
